

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2010

Achter Jahresbericht über die Tierstraffälle-Datenbank
der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Michelle Richner¹ / Vanessa Gerritsen² / Gieri Bolliger³

Zürich, 15. Dezember 2011

¹ lic. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

² lic. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

³ Dr. iur. Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

Geschäftsstelle:

Rigistrasse 9
Postfach 2371
CH-8033 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:

Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Spendenkonto 87-700700-7

1. Einleitung

Nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung)⁴ – und seit dem 1. Januar 2011 auch aufgrund von Art. 212b TSchV – sind die kantonalen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden verpflichtet, sämtliche eingeleiteten Tierschutzstrafverfahren dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zu melden. Seit 2003 liest die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) das ihr vom BVET jedes Jahr in Form von Kopien zur Verfügung gestellte Fallmaterial in eine eigens hierfür entwickelte Datenbank ein. Zusätzlich zu den dem BVET vorliegenden Entscheiden hat auch der bis Ende 2010 im Kanton Zürich amtierende Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen ("Tieranwalt")⁵ der TIR unter Wahrung des Amtsgeheimnisses sein Datenmaterial zur Verfügung gestellt.

Mithilfe der Datenbank analysiert die TIR seit 2004 jedes Jahr das gesamte Fallmaterial des Vorjahrs und fasst die wichtigsten Erkenntnisse in einem Bericht zusammen⁶. Grundlage der vorliegenden Auswertung bildet der Stand der Datenbank im Dezember 2011. Das Zahlenmaterial weicht teilweise von jenem der TIR-Analyse der Vorjahre⁷ ab, weil verschiedene Kantone dem BVET regelmässig Fälle aus den Vorjahren nachreichen, so dass diese erst verzögert in die Datenbank integriert werden können⁸.

⁴ Verordnung vom 10.11.2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3).

⁵ Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich/Basel/Genf 2011 242ff.

⁶ Seit 2008 veröffentlicht das BVET ebenfalls eine jährliche Kurzanalyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis (die entsprechenden Berichte sind auf www.admin.bvet.ch abrufbar). Beim Zahlenmaterial kann es zu Abweichungen mit jenem der TIR-Datenbank kommen. Grund dafür ist, dass die TIR bei ihren Auswertungen im Gegensatz zum BVET jene Entscheide nicht erfasst, denen Angaben zu den betroffenen Strafbestimmungen oder andere zur Erfassung in der Datenbank notwendige Punkte wie etwa das Urteilsdatum fehlen. Zudem nimmt die TIR auch jene Fälle, die sich ausschliesslich mit dem kantonalen Hunderecht oder der Tierseuchengesetzgebung befassen, nicht in die Datenbank auf.

⁷ Bisher erschienen sind: Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004 (unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004), Zürich 2005; Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 2007; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007, Zürich 2008; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, Zürich 2009; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009, Zürich 2010.

⁸ So wurden dem BVET 2011 bspw. aus dem Kanton Zürich 44 Fälle nachgereicht, die bereits 2009 ergangen waren.

2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982-2010

2.1. Gesamtbild 1982-2010

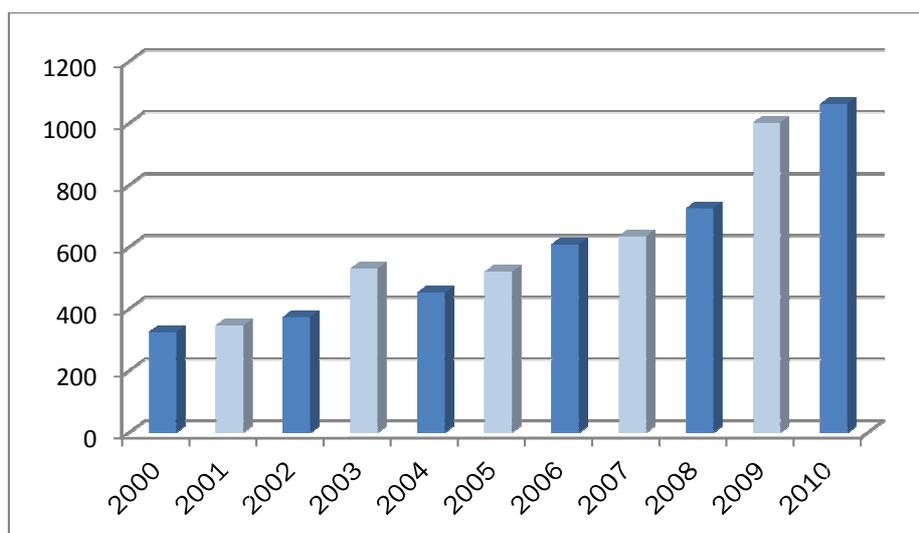
Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die in der TIR-Datenbank erfassten insgesamt 8586 seit 1982 landesweit durchgeführten Tierschutzstrafverfahren auf die 26 Kantone verteilen.

Anzahl Tierschutzfälle																			
Kt.	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	Total	%
AG	35	6	7	18	27	53	30	23	28	34	57	48	67	53	52	83	132	753	8.8
AI	1	0	2	2	1	0	0	6	0	1	2	2	0	2	6	8	8	41	0.5
AR	2	1	0	0	5	3	3	12	5	6	7	4	6	4	7	1	14	80	0.9
BL	3	1	0	0	4	0	2	5	4	10	4	15	12	7	7	15	12	101	1.2
BS	6	5	2	12	24	12	8	7	22	22	7	11	2	8	11	12	17	188	2.2
BE	74	22	14	16	23	26	31	25	26	35	32	49	58	92	133	196	219	1071	12.5
FR	6	0	0	1	1	7	13	7	12	24	13	39	20	8	12	35	19	217	2.5
GE	4	0	0	1	0	2	1	0	1	0	0	1	0	0	2	6	8	26	0.3
GL	4	0	1	2	2	0	0	1	1	0	0	2	1	1	2	0	2	19	0.2
GR	17	5	8	4	5	4	12	6	9	10	10	15	13	10	6	14	16	164	1.9
JU	14	3	1	2	1	3	5	8	7	6	15	7	2	4	6	7	3	94	1.1
LU	69	17	23	15	28	35	26	26	23	31	18	16	15	37	38	7	34	458	5.3
NE	20	3	1	1	3	2	0	3	1	0	0	17	9	13	13	10	12	108	1.3
NW	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	0	2	3	3	14	0.2
OW	2	0	2	2	0	0	4	0	0	0	0	0	3	3	4	5	2	27	0.3
SH	16	6	2	8	5	0	7	6	3	25	12	4	11	6	4	10	6	131	1.5
SZ	12	2	2	1	7	3	4	2	0	4	1	2	7	7	7	7	14	82	1.0
SO	33	11	5	6	4	9	4	2	1	3	5	7	24	27	21	31	61	254	3.0
SG	50	19	19	12	17	9	36	67	74	158	84	113	145	137	146	244	168	1498	17.4
TI	3	1	0	1	0	1	2	2	1	1	2	0	0	7	2	18	22	63	0.7
TG	17	1	2	2	2	4	1	4	3	5	0	8	14	18	12	22	21	136	1.6
UR	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	5	3	1	4	15	0.2
VD	28	6	7	4	12	24	25	38	27	37	36	26	43	39	35	36	82	505	5.9
VS	3	0	0	1	1	3	5	0	1	0	2	2	0	0	1	1	3	23	0.3
ZG	13	0	8	1	3	2	0	3	1	4	4	4	2	6	3	13	15	82	1.0
ZH	345	81	85	71	124	160	106	92	124	113	142	127	152	141	190	217	166	2436	28.4
Total	778	190	191	183	299	362	325	347	374	530	453	520	609	635	725	1002	1063	8586	100

Tabelle 1: Gliederung der Tierschutzstraffälle 1982-2010 nach Kantonen.

Mit zwei Ausnahmen (2000 und 2004) war seit 1998 jedes Jahr eine Zunahme festzustellen. Der Anstieg von 725 Fällen 2008 auf 1002 im Folgejahr ist mitunter auf die Inkraftsetzung des neuen Tierschutzrechts im September 2008 und die damit einhergehende erhöhte Präsenz des Themas "Tierschutz" in der öffentlichen Diskussion und den Medien sowie bei den Behörden zurückzuführen. Die 778 Tierschutzstrafverfahren der Jahre 1982 bis 1994 stammen grösstenteils aus den Jahren ab 1990.

Die folgende Grafik veranschaulicht die seit 2000 steigenden Werte:



Graphik 1: Entwicklung Anzahl Tierschutzstraffälle von 2000-2010.

2.2. Berichtsjahr 2010

Die 1063 Entscheide von 2010 bedeuten einen absoluten Höchstwert. Im Vergleich zum Jahr 2000 (325) hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren damit verdrei-, gegenüber 1995 (190) sogar fast versechsfacht.

Im Jahr 2010 weist der Kanton Bern mit 219 (20.6% aller Entscheide des Jahres 2010) erstmals am meisten Tierschutzstrafverfahren auf. Dahinter liegen St. Gallen mit 168 (15.8%) und Zürich mit 166 Entscheiden (15.6%). Der Kanton Aargau weist mit 132 Fällen (12.4%) ebenfalls einen hohen Wert aus. Weiter folgen Waadt und Solothurn mit 82 (7.7%) bzw. 61 Fällen (5.7%). Sehr tiefe Fallzahlen weisen demgegenüber Glarus und Obwalden mit je zwei Fällen (0.2%), Jura, Nidwalden und Wallis mit je drei Fällen (0.3%) sowie Uri mit vier Fällen (0.4%) auf.

Zu einem erheblichen Anstieg an Tierschutzstrafverfahren kam es 2010 im Vergleich zum Vorjahr in den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden (+1300 %), Luzern (+386 %), Waadt (+128 %) und Solothurn (+97 %) und Aargau (+59 %). Damit konnten sich einige in den Vorjahren kritisierte Kantone rehabilitieren⁹. Deutlich tiefere Fallzahlen als weisen hingegen die Kantone Obwalden (-60 %), Jura (-57.1 %) und Freiburg (-45.7 %) auf. 2010 haben alle Kantone mindestens zwei Fälle gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es somit keine sogenannten "Null-Kantone" mehr¹⁰.

⁹ 2010 standen insbesondere die Kantone Appenzell-Ausserrhoden (ein Fall) und Luzern (sieben Fälle) in der Kritik (vgl. Richner/Gerritsen 7).

¹⁰ 2009 wurde im Kanton Glarus kein einziges Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Der einzige 2009 aus dem Kanton Uri gemeldete Fall wurde zudem erst 2010 nachgereicht.

3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner und Jahr

3.1. Berichtsjahr 2010

Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung. Hierfür werden die Tierschutzstrafverfahren jedes Kantons pro 10'000 Einwohner berechnet¹¹:

Tierschutzstraffälle nach Bevölkerungszahl				
Kanton	Wohnbevölkerung	2008	2009	2010
AG	611'466	0.88 (52)	1.38 (83)	2.16 (132)
AI	15'688	3.86 (6)	5.10 (8)	5.10 (8)
AR	53'017	1.32 (7)	0.19 (1)	2.64 (14)
BL	274'404	0.26 (7)	0.51 (15)	0.44 (12)
BS	184'950	0.59 (11)	0.64 (12)	0.92 (17)
BE	979'802	1.34 (130)	2.01 (196)	2.23 (219)
FR	278'493	0.45 (12)	1.28 (35)	0.68 (19)
GE	457'715	0.05 (2)	0.13 (6)	0.17 (8)
GL	38'608	0.26 (1)	0 (0)	0.52 (2)
GR	192'621	0.21 (6)	0.73 (14)	0.83 (16)
JU	70'032	0.86 (6)	1.43 (7)	0.43 (3)
LU	377'610	0.98 (36)	0.19 (7)	0.90 (34)
NE	172'085	0.76 (13)	0.58 (10)	0.70 (12)
NW	41'024	0.49 (2)	0.74 (3)	0.73 (3)
OW	35'585	1.16 (4)	1.43 (5)	0.56 (2)
SH	76'356	0.53 (4)	1.32 (10)	0.79 (6)
SZ	146'730	0.49 (7)	0.48 (7)	0.95 (14)
SO	255'284	0.79 (20)	1.23 (31)	2.39 (61)
SG	478'907	2.99 (141)	5.14 (244)	3.51 (168)
TI	333'753	0.06 (2)	0.54 (18)	0.66 (22)
TG	248'444	0.45 (11)	0.90 (22)	0.85 (21)
UR	35'422	0.85 (3)	0.28 (1)	1.13 (4)
VD	713'281	0.51 (35)	1.17 (36)	1.15 (82)
VS	312'684	0.03 (1)	0.03 (1)	0.10 (3)
ZG	113'105	0.27 (3)	1.17 (13)	1.33 (15)
ZH	1'373'068	1.38 (190)	1.58 (217)	1.21 (166)
Durchschnitt		0.92 (712)	1.21 (1002)	1.27 (1063)

Tabelle 2: Straffälle 2008-2010 pro 10'000 Einwohner.

Gemessen an der Einwohnerzahl wurden 2010 im bevölkerungsschwachen Kanton Appenzell-Innerrhoden mit 5.1 Fällen pro 10'000 Einwohner und Jahr am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Wie in den Vorjahren weist der Kanton St. Gallen mit 3.51 einen Spitzenwert auf. Dahinter folgen Appenzell-Ausserrhoden (2.64), Solothurn (2.39), Bern (2.23) und Aargau (2.16). Gesamtschweizerisch wurde im Jahr 2010 mit 1.27 Fällen pro 10'000 Einwohner ein durchschnittlicher Höchstwert verzeichnet. Da-

¹¹ Die Daten beruhen auf den jährlichen kantonalen Einwohnerzahlen des Bundesamts für Statistik (www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand/02.html; Stand: 31.12.2010). Es wurde für sämtliche drei Jahre mit den für 2010 geltenden Werten gerechnet, was aufgrund der sich jährlich verändernden Bevölkerungszahlen im Vergleich zu den TIR-Jahresanalysen der Vorjahre zu teilweise abweichenden Resultaten führt.

hinter liegen die Kantone Wallis (0.10), Genf (0.17), Jura (0.43), Basel-Landschaft (0.44), Glarus (0.52), Obwalden (0.56), Tessin (0.66), Freiburg (0.68), Neuenburg (0.70), Nidwalden (0.73), Schaffhausen (0.79), Graubünden (0.83) Thurgau (0.85), Luzern (0.90), Basel-Stadt (0.92), Schwyz (0.95), Uri (1.13), Waadt (1.15) und Zürich (1.21).

3.2. Entwicklungen der letzten drei Jahre

Eine Gegenüberstellung der Jahre 2008, 2009 und 2010 zeigt, dass die Kantone St. Gallen und Appenzell Innerrhoden jeweils die höchsten Werte aufweisen. Auf mehr als zwei Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner kamen in diesen drei Jahren lediglich sechs Kantone: Aargau (2010: 2.16), Appenzell-Innerrhoden (2008: 3.86; 2009: 5.10; 2010: 5.10), Appenzell-Ausserrhoden (2010; 2.64), Bern (2009: 2.01; 2010: 2.23), Solothurn (2010; 2.39) und St. Gallen (2008: 2.99; 2009: 5.14; 2010: 3.51). Sehr tiefe Werte von weniger als 0.5 Fällen pro 10'000 Einwohner liegen aus Appenzell-Ausserrhoden (2009: 0.19), Basel-Landschaft (2008: 0.26; 2010: 0.44), Glarus (2009: 0), Jura (2010: 0.43), Luzern (2009: 0.19), Schwyz (2009: 0.48) und Uri (2009: 0.28) vor. Der Kanton Genf hat in diesen drei Jahren nie mehr als 0.2 Fälle pro 10'000 Einwohner verzeichnet (2008: 0.05; 2009: 0.13; 2010: 0.17), während Wallis nicht einmal über eine Quote von 0.10 hinauskam (2008: 0.03; 2009: 0.03; 2010: 0.10).

4. Gliederung nach Lebensbereich und Tierart

4.1. Lebensbereich

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Tiere wie oft Opfer von Straftaten werden bzw. wie viele entsprechende Fälle gesamtschweizerisch zu einer Beurteilung gelangen. In der TIR-Datenbank werden alle von Delikten betroffenen Tiere in die fünf Kategorien Nutz-, Heim-, Wild-, Versuchs- sowie Sport- und Hobbytiere eingeteilt. Die Zuordnung erfolgt nicht nach streng tierschutzrechtlichen Kriterien, sondern nach den Lebensbereichen der Tiere, d.h. wie sie vom Menschen gehalten oder genutzt werden. So bspw. werden Meer-schweinchen lediglich unter die Kategorie "Heimtiere" subsumiert, obwohl sie rechtlich betrachtet auch zu den Wildtieren zu zählen wären (Art. 2 Abs. 1 lit. b TSchV). Das Fallma-terial der Jahre 1982 bis 2010 zeigt folgendes Bild:

	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	82-10
Heimtiere	314	51	63	53	100	113	119	137	132	189	191	243	332	379	433	562	578	3989
Nutztiere	356	112	110	105	164	223	172	185	184	294	230	238	232	215	221	292	329	3663
Hobby-und Sporttiere	21	1	6	9	9	17	6	3	7	24	20	15	12	17	19	91	25	302
Versuchstiere	16	3	1	1	2	2	2	5	2	2	4	3	4	2	3	0	5	57
Wildtiere	101	9	14	9	9	26	15	10	38	44	43	50	69	27	39	55	103	661
keine Angabe	64	18	12	17	35	26	28	16	42	43	19	31	33	18	41	44	51	538
Total	872	194	206	194	319	407	342	356	405	596	507	580	682	658	756	1044	1091	9210

Tabelle 3: Gliederung nach Lebensbereichen der von Straftaten betroffenen Tiere: 1982-2010.

Gemessen am gesamten Fallmaterial überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtie-ren durchgeführten Verfahren¹². 2010 wurde in 54.3% aller 1063 Fälle mindestens ein Heimtier Opfer einer Tierschutzwidrigkeit. Wesentlich seltener betroffen waren landwirt-schaftliche Nutztiere (31.0%). Der Anteil an Wildtierfällen beträgt 9.7%, jener an Strafta-ten an Hobby- und Sporttieren 2.4% und jener an Versuchstieren lediglich 0.5%.

Auffallend ist, dass die Zahl der betroffenen Heimtiere seit 2002 kontinuierlich ansteigt und seit 2005 im Vergleich zu den Nutztieren überwiegt. Im Nutztierbereich verläuft die Entwicklung hingegen nicht linear. Die Anzahl der entsprechenden Verfahren hat in den Jahren 2003 bis 2007 konstant abgenommen (von 294 auf 215 Fälle). Im Jahr 2008 stieg der Wert leicht (auf 221 Fälle), 2009 und 2010 dann jeweils deutlich (auf 292 bzw. 329 Fälle) an¹³.

¹² Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen und dementsprechend verschiedene Tierarten in der TIR-Datenbank aufgeführt sein können, weicht das Total von 1091 von der Gesamtzahl der Fälle (1063) ab.

¹³ Bolliger/Richner/Rüttimann 266f.

4.2. Straftaten an Heimtieren nach Tierarten

	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	82-10
Hunde	162	36	35	34	61	64	77	93	75	101	126	153	214	301	355	436	478	2801
Katzen	70	7	5	8	12	21	19	21	26	48	29	43	54	39	55	78	74	609
Reptilien	9	0	1	1	2	7	4	5	4	9	4	3	14	18	11	20	14	126
Vögel	22	0	8	6	4	9	11	2	11	19	12	14	27	12	9	19	14	199
Fische	1	1	2	0	5	1	1	7	2	1	1	5	3	5	13	8	6	62
Amphibien	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	4
Kleinsäuger	45	10	10	8	14	10	16	21	26	31	38	42	53	24	38	65	42	493
keine Angabe	2	0	0	3	0	0	2	2	1	1	3	1	2	0	1	3	0	21
Total	313	54	61	60	98	112	130	151	145	210	213	261	367	399	482	629	630	4315

Tabelle 4: Heimtierstraffälle 1982-2010 nach Tierarten und -kategorien.

Die Übersicht über die von Tierschutzstraftaten betroffenen Heimtiere¹⁴ zeigt, dass Hunde auch 2010 am häufigsten Opfer von Tierschutzwidrigkeiten wurden: Mehr als vier Fünftel aller der 2010 geführten Verfahren wegen an Heimtieren begangener Delikte betrafen Hunde. Dies entspricht einem Anteil von 45.0% sämtlicher in der TIR-Datenbank erfassten Entscheide aus dem betreffenden Jahr. In 12.8% der Heimtierfälle waren Katzen betroffen, in 7.3% Kleinsäuger (Chinchillas, Frettchen, Hamster, Kaninchen, Mäuse, Ratten, Meerschweinchen etc.), in 2.4% Vögel, ebenfalls in 2.4% Reptilien, in 1.0% Fische und in lediglich 0.3% Amphibien.

2010 ging es wiederum in beinahe jedem zweiten Tierschutzstrafverfahren um einen Hund. Im Vergleich zu 2008 und 2009, als der entsprechende Wert bei 49.0% bzw. 45.6% lag, ist die Quote 2010 (45.0%) leicht rückläufig. Nachdem über viele Jahre hinweg Tiere der Rindergattung (Rinder, Kühe, Stiere und Kälber) am häufigsten Opfer von Tierschutzverstössen waren, stehen Hunde seit 2005 an erster Stelle. So waren 2007 über achtmal, 2008 zehnmal, 2009 zwölfmal und 2010 mehr als dreizehnmal so viele Hunde betroffen wie noch 1995. Während der Anstieg bei anderen Tierarten kontinuierlich verläuft, ist bei den Hunden zwischen 2005 und 2010 ein sprunghafter Anstieg von 212% zu verzeichnen. 2010 wurden 478 Verfahren wegen Straftaten an Hunden registriert und damit mehr als bei allen Nutztieren zusammen. Noch 2002 betrug dieses Verhältnis etwa 1 zu 2.5 (75 Hundefälle gegenüber 184 Nutztierfällen)¹⁵. Die massive Zunahme der letzten Jahre hat erheblichen Einfluss auf das gesamte Fallmaterial: In rund einem Drittel (32.6%) aller seit 1982 in der TIR-Datenbank erfassten Entscheide (8586) war ein Hund betroffen¹⁶.

¹⁴ Weil in einzelnen Heimtierfällen gleichzeitig Handlungen an verschiedenen Tierarten zur Beurteilung stehen können, weicht das Total der Fälle der einzelnen Heimtierarten bzw. -kategorien (630) von der Gesamtzahl der Heimtierverfahren (578) ab.

¹⁵ Bolliger/Richner/Rüttimann 270.

¹⁶ Bolliger/Richner/Rüttimann 268.

4.3. Straftaten an Nutztieren nach Tierarten

	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	82-10
Rind	90	55	39	34	76	126	77	70	69	128	81	87	71	60	94	91	86	1334
Kuh	129	65	30	34	79	126	51	57	70	144	58	52	57	57	79	102	64	1254
Kalb	69	25	33	26	41	91	30	50	49	126	57	47	52	45	52	65	60	918
Stier	17	2	6	3	10	8	4	10	4	70	4	7	8	5	12	11	14	195
Schwein	73	22	33	19	25	30	42	39	26	56	40	40	42	31	44	42	63	667
Schaf	25	9	14	13	10	17	18	26	24	28	24	28	33	30	33	41	66	439
Ziege	7	4	3	4	5	2	7	4	3	6	4	8	8	8	10	19	26	128
Kaninchen	27	1	2	5	7	3	7	6	11	28	6	18	18	17	18	25	27	226
Ochse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Esel	2	1	0	0	1	4	3	2	1	2	3	3	3	7	3	7	4	46
Pferd	22	3	4	2	9	13	7	2	7	13	18	14	20	8	7	14	9	172
Pony	4	0	3	2	1	3	2	1	3	3	7	6	0	3	5	5	2	50
Gans	4	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	5	0	0	0	0	14
Huhn	17	0	2	10	6	5	9	2	7	14	10	11	15	18	6	17	16	165
Total	486	188	170	152	270	429	258	269	274	618	314	322	332	289	363	439	437	5610

Tabelle 5: Nutztierstraffälle 1982-2010 nach Tierarten.

Die Aufschlüsselung der Strafverfahren wegen Nutztierdelikten nach Tierarten¹⁷ zeigt, dass Tierschutzverstösse in diesem Bereich mit Abstand am häufigsten an Tieren der Rindergattung begangen werden. 2010 war mindestens in 143 Fällen ein "Rindvieh" betroffen, was einem Anteil von 43.5% aller Nutztierfälle bzw. 13.5% des gesamten Datenmaterials des Berichtsjahres entspricht¹⁸. Deutlich weniger Fälle betrafen Schafe (66 Fälle; 20.1% aller Strafverfahren wegen Delikten an Nutztieren), Schweine (63; 19.1%), Kaninchen (27; 8.2%), Ziegen (26, 7.9%), Hühner (16; 4.9%), als Nutztiere gehaltene Pferde und Ponys (9; 2.7%) und Esel (4; 1.2%).

¹⁷ Weil in einzelnen Nutztierfällen gleichzeitig verschiedene Tierarten betroffen sein können, weicht das Total von 437 wiederum von der Gesamtzahl der Verfahren im Nutztierbereich (329) ab.

¹⁸ Weil sehr häufig Rinder, Kühe und Kälber zusammen gehalten und daher auch gemeinsam von Haltungsmisständen betroffen sein können, ist das anhand der TIR-Datenbank errechnete Total von 143 "Rindvieh-Fällen" nicht mit der Summe der in der Übersicht aufgeführten Rind-, Kuh-, Kalb-, Stier- oder Ochsenfälle identisch.

5. Analyse

5.1. Aktuelle Entwicklungen

Die gesamthaft kontinuierliche Zunahme von Strafverfahren der letzten Jahre ist aus der Sicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) sehr positiv zu werten. Weil keine plausiblen Gründe auszumachen sind, weshalb Tiere vor zehn oder zwanzig Jahren besser gehalten worden sein könnten, ist davon auszugehen, dass sich der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes grundsätzlich stark verbessert hat.

Sowohl die Gesamtübersicht als vor allem auch die prozentual zur Wohnbevölkerung erstellte Auflistung der gemeldeten Tierschutzstraffälle bringen aber grosse kantonale Unterschiede zutage. Während in einigen Kantonen verhältnismässig viele Verfahren eröffnet werden, weisen andere sehr tiefe Zahlen aus. Vor dem Hintergrund der bescheidenen geografischen Ausbreitung der Schweiz und der national geringen kulturellen Unterschiede in der Mensch-Tier-Beziehung besteht keinerlei Grund zur Annahme, dass Tiere in bestimmten Kantonen generell besser behandelt bzw. weniger Tierschutzdelikte begangen werden als in anderen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Tierschutzrecht in allen Landesteilen (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) etwa in gleichem Masse verletzt wird. Tiefe Quoten lassen somit eher auf fehlende strukturelle Rahmenbedingungen und die ungenügende Sensibilität und Motivation der zuständigen Vollzugsinstanzen schliessen. Es muss vermutet werden, dass entsprechende Verstösse hier viel seltener angezeigt bzw. Anzeigen von der Polizei nicht aufgenommen oder diesen nur ungenügend nachgegangen wird oder dass die Meldung an das BVET pflichtwidrig unterlassen wird.

Auffallend ist, dass sich unter den Kantonen, die nur sehr wenige Tierschutzstrafverfahren ausweisen, mit Nid- und Obwalden, Glarus oder Uri gerade auch traditionelle Landwirtschaftskantone befinden, in denen (im Verhältnis zur Bevölkerung) mehr Tiere gehalten werden als in eher städtischen oder industriellen Kantonen wie etwa Zürich. Umso erstaunlicher ist bspw., dass aus dem Kanton Uri zwischen 1982 und 2006 – mit Ausnahme von zwei nachgereichten Fällen aus dem Jahr 2001 – kein einziger Entscheid gemeldet wurde. Auch seit 2007 wurden lediglich 13 Verfahren durchgeführt, was vermuten lässt, dass der Kanton Uri Tierschutzverstössen nach wie vor nicht mit der nötigen Konsequenz nachgeht oder sich nicht an die gesetzliche Pflicht zur Mitteilung entsprechender Verfahren an das BVET hält¹⁹.

Das erfreuliche Gesamtergebnis 2010 mit einem neuen Höchstwert an gemeldeten Strafverfahren und das positive Abschneiden einiger Kantone soll also nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nach wie vor eine Vielzahl von Kantonen gibt, die regelmässig sehr tiefe Fallzahlen ausweisen. Hierzu gehören Glarus und Obwalden mit je zwei Fällen, Jura, Nidwalden und Wallis mit je drei Fällen sowie Uri mit vier Fällen. Ausser bei Jura handelt es sich dabei um "alte Bekannte", die dem BVET allesamt pro Jahr nie mehr als fünf Ent-

¹⁹ Bolliger/Richner/Rüttimann 258.

scheide meldeten. Die kantonalen Unterschiede sind beträchtlich; so kam es bspw. in Bern zu 110-mal, in St. Gallen zu 84-mal und in Zürich zu 83-mal mehr Fällen als in Glarus oder Obwalden.

5.2. Untersuchung der Vollzugsstrukturen einzelner Kantone

5.2.1. Überblick

Für eine konsequente Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts bedarf es eines griffigen und praxistauglichen Instrumentariums sowie der gehörigen Motivation der zuständigen Straf- und Verwaltungsbehörden. Die kantonalen Tierschutzfachstellen sind dem Verwaltungswesen zugeordnet, erfüllen wichtige Aufgaben im unmittelbaren Schutz von Tieren, haben jedoch – mit Ausnahme des Tessiner Kantonstierarztes²⁰ – keine Strafbefugnisse. Wie die jährlichen Analysen der TIR belegen, tragen die in einigen wenigen Kantonen bestehenden Modelle in aller Regel zu einem im Vergleich mit anderen Kantonen quantitativ und qualitativ besseren Tierschutz bei²¹.

5.2.2. "Positivbeispiele"

a) Bern

Im Kanton Bern kam es seit 2004, als dem BVET noch 32 Fälle gemeldet wurden, zu einem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen. 2010 wurden 219 und somit rund siebenmal mehr Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Diese vorbildliche Umsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes ist neben den dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) zustehenden strafprozessualen Parteirechten in erster Linie auf eine sehr gute Aufarbeitung von Tierschutzdelikten zurückzuführen, was nur dank der bei der Kantonspolizei eigens eingerichteten Abteilung für Tierschutzdelikte möglich ist.

aa) "Fachstelle Tierdelikte"

aaa) Organisation

Die seit 1983 bestehende "Fachstelle Tierdelikte" umfasst mittlerweile drei Personen und führt sämtliche polizeilichen Ermittlungen bei entsprechenden Straftaten durch²². Innerhalb der einzelnen Polizeidienste sind ausserdem weitere 30 Regionalpolizisten als so-

²⁰ Dem Tessiner Kantonstierarzt steht gemäss Art. 11 Abs. 2 des Tessiner Tierschutzgesetzes (Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987 [RL 8.3.1.1]) schweizweit einzigartig die Kompetenz zum Erlass von Strafverfügungen zu.

²¹ Bolliger/Richner/Rüttimann 240ff.

²² Siehe dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 259f. Neben der spezialisierten Ermittlungstätigkeit stellt die sogenannte Vollzugshilfe einen wichtigen Tätigkeitsbereich der "Fachstelle Tierdelikte" dar. Dabei steht der Schutz der Mitarbeitenden des Veterinärdienstes im Vordergrund – sei dies bei gewöhnlichen Tierhaltungskontrollen oder etwa bei der Beschlagnehmung eines Tieres bei einem renitenten Tierhalter.

genannte Tierschutzberater tätig, die die Fachstelle "nach aussen" vertreten und bei Problemen mit oder wegen Tieren zum Einsatz kommen. Bei komplexeren Fällen wird jedoch stets die "Fachstelle Tierdelikte" beigezogen.

bbb) Gleiche Vorgehensweise wie bei der Ermittlung von Delikten gegen Menschen

Nach einer vom BVET vorgenommenen Analyse der Entscheidkategorien²³ kam es 2010 in rund 95% aller Berner Verfahren zu einer Verurteilung²⁴. Diese Quote spricht für eine sehr effiziente Vorgehensweise der "Fachstelle Tierdelikte". Dass es in einer Vielzahl von Fällen zu einem erfolgreichen Verfahrensabschluss kommt, ist nur deshalb möglich, weil die zuständigen Beamten bei der Aufklärung von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung auf dieselben Verfahren zurückgreifen, wie sie bspw. bei der Ermittlung wegen Gewaltdelikten gegen Menschen angewendet werden. So wird bei Tierquälereien und übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz etwa auch nach unbekanntem Täterschaften gefahndet, was bei Aufrufen in den Medien häufig zu einer Vielzahl von Meldungen führt, die es sorgfältig auszuwerten gilt. Für eine erfolgreiche Ermittlung ist ausserdem eine gründliche Spurensicherung von Bedeutung, wofür die "Fachstelle Tierdelikte" je nach Komplexität des Falles den kriminaltechnischen Dienst beizieht. Durch veterinärpathologische Untersuchungen können in vielen Fällen wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, wobei es auch immer wieder vorkommt, dass sich vermeintlich deliktische als natürliche Todesfälle entpuppen.

ccc) Prävention aufgrund kriminologischer Zusammenhänge

Die sorgfältige Untersuchung von Tierschutzdelikten wie sie von der "Fachstelle Tierdelikte" durchgeführt wird, ist nicht zuletzt auch unter kriminologischen Gesichtspunkten bedeutend. Die engen Zusammenhänge zwischen Tierquälereien und Gewaltdelinquenz sind heute ausreichend erwiesen²⁵. Weil Tierschutzstraftaten mögliche Vorstufen für schwere Sexual- oder Gewaltdelikte darstellen²⁶, ist ihre konsequente Verfolgung für die Prävention von Verbrechen gegen Menschen unabdingbar²⁷.

Diese Kohärenz wurde von der "Fachstelle Tierdelikte" schon seit längerem erkannt und bildet Bestandteil ihrer Ermittlungs- und Präventionstätigkeit. Durch interne Weiterbildungen sowie durch bilaterale Wissensvermittlung innerhalb des gesamten Polizeikorps wird

²³ Vgl. hierzu die vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) durchgeführte Analyse der Entscheidkategorien (Bundesamt für Veterinärwesen [BVET], Rechtsdienst, Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2010 [abrufbar unter www.bvet.admin.ch] 8).

²⁴ Gemäss der vom BVET vorgenommenen Untersuchung lassen sich die gesamthaft 223 Entscheide in drei Nicht-eintretens-, eine Einstellungsverfügung, sieben Freisprüche bzw. Aufhebungen und 212 Verurteilungen einteilen.

²⁵ Vgl. dazu Killias Martin/Lucia Sonia, Tiere quälen – ein Prädiktor für Gewalt gegen Menschen? Ergebnisse aus einer schweizerischen Befragung zu selbstberichteter Jugenddelinquenz, in: Bolliger/Goetschel/Rehbinder (Hrsg.), Psychologische Aspekte zum Tier im Recht, Bern 2011 11 – 26.

²⁶ Vgl. dazu Stupperich Alexandra, Wege in den Schatten? Tierquälerei und Gewaltstraftäter, in: Schröder (Hrsg.), Verschwiegenes Tierleid, Deutschland 2006 84 – 95.

²⁷ Dass Tierquälereien von Strafverfolgungsbehörden aus kriminologischer Sicht generell zu wenig Bedeutung beigemessen wird, zeigt sich unter anderem darin, dass in Tierquälereifällen praktisch nie psychiatrische Gutachten eingeholt werden (Bolliger, Sexuelle Handlungen mit Tieren (Zoophilie) – Eine rechtliche Betrachtung, Zürich/Basel/Genf 2011 110).

die Sensibilität bezüglich dieses Zusammenhangs geschärft und können bei Auffälligkeiten frühzeitig Massnahmen ergriffen werden.

ddd) Sensibilisierung der Bevölkerung und der Strafbehörden

Die Präsenz der "Fachstelle Tierdelikte" hat nicht nur in der Berner Bevölkerung, in der bezüglich dem Anzeigeverhalten bei Tierschutzwidrigkeiten eine grössere Zivilcourage deutlich spürbar ist, sondern auch bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu einer erhöhten Sensibilität beigetragen. So werden nachweislich immer mehr Anzeigen wegen an Heimtieren begangenen Gesetzesverstössen bei der Polizei eingereicht²⁸ und kommen die urteilenden Instanzen ihrer Mitteilungspflicht i.S.v. Art. 3 Ziff. 12 der Mitteilungsverordnung bzw. Art. 212b TSchV offensichtlich konsequenter nach.

eee) Gute Zusammenarbeit mit dem Veterinärdienst und dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT)

Sämtliche Anzeigen, die die "Fachstelle Tierdelikte" zur Eröffnung einer Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft weiterleitet, werden in Kopie dem kantonalen Veterinärdienst und dem Dachverband der kantonalen Tierschutzorganisationen (DBT) zugestellt. Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut, sodass durch den gegenseitigen Informationsaustausch das Niveau der Ermittlung erhöht und die gegenseitige Kontrolle sichergestellt werden kann.

bb) Dachverband der kantonalen Tierschutzorganisationen (DBT)

Eine weitere tierschutzstrafvollzugsrechtliche Besonderheit stellen die dem Dachverband der kantonalen Tierschutzorganisationen (DBT) aufgrund von Art. 4a Abs. 1 der kantonalen Tierschutzverordnung (KTSchV/BE)²⁹ zustehenden Mitwirkungskompetenzen dar. Gemäss Art. 4b KTSchV/BE verfügt der DBT über alle Rechte, wie sie die eidgenössische StPO einer Partei einräumt (Art. 104 Abs. 2 StPO)³⁰.

Sämtliche dem DBT von der Kantonspolizei in Kopie zugestellten Ermittlungserkenntnisse werden von einer (ehrenamtlich tätigen) Juristin beurteilt. Erklärt der DBT unmittelbar nach Eingang der Akten, von seinen Parteirechten Gebrauch machen zu wollen, erhält er Akteneinsicht und wird auch weiterhin über den Verlauf des Verfahrens orientiert sowie

²⁸ Wichtig ist dabei, dass zwischen der Tat und der polizeilichen Ermittlung nicht derart viel Zeit verstreicht, dass nur noch wenige oder überhaupt keine Beweismittel mehr gesichert werden können. Zu spät erstattete Anzeigen und bereits vernichtete Beweismittel zählen zu den Hauptproblemen bei der Ermittlung in Tierschutzdelikten. Nicht selten wird ein Sachverhalt den zuständigen Behörden erst Tage, nachdem er sich ereignet hat, gemeldet und sind wichtige Beweismittel, Spuren etc. in der Zwischenzeit (etwa auch durch zivile Tierschutzorganisationen) derart verändert worden – bspw. der Tatort aufgeräumt und Tierkörper bereits entsorgt –, dass die polizeilichen Ermittlungen keinen Aufschluss mehr über den Tathergang erbringen können (Bolliger/Richner/Rüttimann 283).

²⁹ Kantonale Tierschutzverordnung (KTSchV/BE) vom 21.1.2009 (BGS 916.812).

³⁰ Vor Inkraftsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung war der DBT aufgrund von Art. 13 Abs. 2, 3 und 4 des bernischen Landwirtschaftsgesetzes vom 16.6.1997 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1 des bernischen Gesetzes vom 15.3.1995 über das Strafverfahren ermächtigt, in Tierschutzstrafverfahren als Privatkläger aufzutreten (Bolliger/Richner/Rüttimann 241).

zu Verhandlungen eingeladen. Die Besonderheit der Parteistellung liegt darin, dass der DBT selbst dann intervenieren kann, wenn die Staatsanwaltschaft nicht auf die Angelegenheit eintritt. Im Rahmen einer allfälligen Verhandlung ist die zuständige Juristin zu einem Plädoyer berechtigt. Jedoch hat der DBT keinerlei Möglichkeiten, das Urteil anzufechten.

cc) Fazit

Die bei der Kantonspolizei eingerichtete und von motivierten Beamten besetzte "Fachstelle Tierdelikte" trägt durch ihre konsequente Ermittlungstätigkeit, die sich auf dieselben Verfahren stützt, wie sie bspw. bei Gewaltdelikten gegen Menschen angewendet werden, nachweislich zu einer erfolgreichen Fallaufarbeitung von Tierschutzwidrigkeiten bei. Dadurch können Delinquenten vergleichsweise häufig verurteilt werden. Der DBT stellt durch die ihm zustehenden strafprozessualen Parteirechte ausserdem sicher, dass die Ermittlungsergebnisse im Strafverfahren folgerichtig verwertet werden und dem strafrechtlichen Tierschutz gebührend Rechnung getragen wird.

b) St. Gallen

Auch im Kanton St. Gallen ist in den vergangenen Jahren eine konstante Zunahme von Tierschutzstrafverfahren auszumachen. Während 2004 noch 84 Fälle verzeichnet wurden, waren es 2009 mit 244 Entscheiden dreimal so viele. Obwohl dem BVET 2010 76 Entscheide weniger gemeldet wurden, führte St. Gallen noch immer am zweitmeisten Verfahren durch. Auch gemessen am gesamten Datenmaterial nimmt St. Gallen mit 1478 Fällen bzw. 17.4% den zweiten Platz ein.

Die guten Ergebnisse sind vor allem auf personelle Umstände zurückzuführen: Schweizweit einzigartig ist in St. Gallen ein spezialisierter, sehr engagierter Staatsanwalt für die Verfolgung von Tierschutzverstössen zuständig³¹. Das für die Untersuchung von Tierdelikten notwendige Fachwissen und die gute Zusammenarbeit mit dem kantonalen Veterinärndienst, die ein sofortiges adäquates Handeln ermöglichen, tragen (wie die seit 2001 steigende Zahl an durchgeführten Tierschutzstrafverfahren zeigt), zu einem konsequenten Tierschutzstrafvollzug bei. Ausserdem räumt Art. 38 EG-StPO/SG dem Gesundheitsdepartement bei Tierschutzverstössen Parteirechte im Strafverfahren ein³². Zur Wahrnehmung der Rechte konkret ermächtigt ist der Kantonstierarzt³³.

³¹ Die Ermächtigung zu dieser Tätigkeit wird ihm von der Konferenz der Staatsanwälte erteilt, die unter anderem für die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche zuständig ist (Art. 9 lit. c des Einführungsgesetzes des Kantons St. Gallen zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3.8.2010 [EG-StPO/SG]; sGS 962.1).

³² Art. 1 Abs. 1 Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz vom 21.9.1982 (sGS 645.1).

³³ Ermächtigungsverordnung vom 4.1.2011 (sGS 141.41). Bereits vor 2011 war das Volkswirtschaftsdepartement (und somit der kantonale Veterinärndienst) nach Art. 50 Abs. 1 des bis Ende 2010 geltenden kantonalen Strafprozessgesetzes befugt, bei Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung die Rechte eines Klägers auszuüben (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 241).

c) Zürich

Der Kanton Zürich hält mit seinen 2436 Entscheiden bzw. 28.4% den klar grössten Anteil des gesamten Datenmaterials, was auf seine (bis Ende 2010 bestehenden) optimalen strukturellen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist.

Dem kantonalen Veterinäramt kommt in tierschutzstrafrechtlichen Angelegenheiten Parteistellung zu³⁴. Die Staatsanwaltschaften und Statthalterämter sind gemäss § 14 Abs. 1 der kantonalen Tierschutzverordnung (TSchV/ZH)³⁵ verpflichtet, diesem jede Eröffnung einer Untersuchung wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung mitzuteilen. Dem Veterinäramt stehen Akteneinsichts- und Teilnahmerechte zu. Darüber hinaus ist es zu Hauptverhandlungen einzuladen. Ausserdem sind ihm sämtliche Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen, Strafsentscheide, Strafbefehle und Urteile zuzustellen (§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 TSchV/ZH).

Von 1992 bis Ende 2010³⁶ vertrat zudem der "Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen" ("Tieranwalt") als gesetzlicher Vertreter der geschädigten Tiere deren Anliegen in Strafverfahren wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung³⁷. Sein Kompetenzbereich umfasste sowohl im Untersuchungs- als auch im Hauptverfahren sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters³⁸. Als Amtsträger unterlag er keinerlei Weisungen oder Instruktionen über seine Amtsführung und verfügte namentlich über die Befugnisse auf Akteneinsicht, Teilnahme an parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen und Gerichtsterminen, das Erstellen von Strafanträgen, Benennen von Zeugen und Gutachtern sowie das Ergreifen sämtlicher kantonalen und eidgenössischen Rechtsmittel. Er konnte sich auch dann an einem Verfahren beteiligen, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten wurden.

Seit dem 1. Januar 2011 werden die Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren nur noch durch das kantonale Veterinäramt wahrgenommen. Dieses hat 2011 intern eine Rechtsanwältin mit der Aufgabe betraut. Ob das hohe Niveau des Tierschutzstrafvollzugs im Kanton Zürich in quantitativer und qualitativer Hinsicht beibehalten werden kann, wird die Zukunft zeigen.

³⁴ Diese Kompetenz hatte das kantonale Veterinäramt bereits vorher. Es wurde bis anhin aber vom Tieranwalt, der als unabhängiger Geschädigtenvertreter der Tiere tätig sein konnte, angemessen unterstützt und machte von seinen Rechten nur in Ausnahmefällen Gebrauch (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 241f.).

³⁵ Kantonale Tierschutzverordnung vom 11.3.1992 (LS 554.11).

³⁶ Anlässlich der Abstimmung vom 7. März 2010 sprach sich das Schweizer Stimmvolk deutlich gegen die vom Schweizer Tierschutz STS lancierte Initiative zur landesweiten Einführung von kantonalen "Tierschutzanwälten" aus (631'731 (29.5%) Ja- zu 1'605'141 (70.5%) Neinstimmen (BBl 2010 2628)). Als politische Konsequenz der nationalen Ablehnung hob der Zürcher Kantonsrat am 10. Mai 2010 auch das Amt des Zürcher Tieranwalts per Ende 2010 auf (Protokoll der 175. Sitzung des Zürcher Kantonsrats vom 5.7.2010 11551ff).

³⁷ a§ 17 des kantonalen Tierschutzgesetzes (TSchG/ZH) vom 2.6.1991. Siehe dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.

³⁸ a§ 13ff. TSchV/ZH.

5.2.3. "Negativbeispiel" Obwalden

Als schlecht muss der strafrechtliche Tierschutzvollzug in den Kantonen Glarus, Obwalden (je 2 Fälle), Jura, Nidwalden, Wallis (je 3 Fälle) und Uri (4 Fälle) bezeichnet werden. Ein eigentliches System, nach dem Tierquäler strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, lässt sich in den genannten Kantonen seit Jahren nicht erkennen. Im Folgenden soll die Problematik anhand des Kantons Obwalden exemplarisch aufgezeigt werden.

Für das Jahr 2010 sind in der TIR-Datenbank lediglich zwei Fälle aus dem Kanton Obwalden registriert. Das eine Verfahren betrifft die Vernachlässigung von Schafen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG. Der Tierhalter setzte diese über mehrere Tage schutzlos extremen Witterungsbedingungen (Hitze) aus. Die dem Tierhalter auferlegte unbedingte Geldstrafe beträgt 15 Tagessätze à 120 Franken. Im zweiten Verfahren wurden Schüsse auf eine Katze abgegeben, die in der Folge verendete. Das Verfahren wurde mangels Hinweisen auf die Täterschaft eingestellt.

a) Vollzugsstruktur im Tierschutzbereich

aa) Konkordat der Urkantone

Der Kanton Obwalden verfügt über keine kantonseigene Fachstelle Tierschutz. Mittels Leistungsvereinbarung überträgt er diese Aufgabe dem interkantonalen Veterinärdienst der Urkantone (VdU), einer Abteilung des Laboratoriums der Urkantone (LdU)³⁹. Der verwaltungsrechtliche Tierschutzvollzug der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden steht damit unter der Leitung und Verantwortung des Kantonstierarztes des LdU in Brunnen SZ⁴⁰.

bb) Kantonale Ebene

Die geeigneten Vollzugsstrukturen zur Unterstützung des VdU sind demgegenüber auf kantonaler Ebene festgelegt. Das Veterinärgesetz des Kantons Obwalden⁴¹, das auch die Zuständigkeiten im Tierschutzvollzug regelt, überträgt verschiedenen kantonalen Stellen und Fachpersonen spezifische Aufgaben. Dem Kantonstierarzt unterstehen amtliche und nichtamtliche Tierärzte sowie amtliche Fachassistenten, denen ebenfalls Vollzugsaufgaben zukommen (Art. 4-6 VetG). Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt fungiert als Fachstelle für registrierungspflichtige Tierhaltungen und Betriebe (Art. 2 lit. a VetG) und koordiniert und überwacht die Inspektionen landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 2 lit. b VetG).

³⁹ Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14.9.1999 (581.220.1). Das LdU ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Rechtspersönlichkeit und erfüllt Vollzugs- und Dienstleistungsaufgaben u.a. in den Bereichen Lebensmittel-, Tierschutz-, Tierseuchen- und Giftgesetzgebung.

⁴⁰ Nach Art. 8b Abs. 2 des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone organisiert und beaufsichtigt der Kantonstierarzt den Tierschutzvollzug.

⁴¹ Veterinärgesetz des Kantons Obwalden vom 2.12.2010 (VetG, 818.1).

cc) Kantonsvergleich

Interessanterweise zeigen die vier verwaltungsrechtlich koordinierten Urkantone im strafrechtlichen Tierschutzvollzug ein uneinheitliches Bild: Während Uri, Nid- und Obwalden sehr wenig Straffälle verzeichnen (UR: 4, NW: 3, OW: 2), sind es im Kanton Schwyz deren 14. Auch unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen zeigt sich Obwalden mit einem Wert von 0.56 gegenüber Schwyz (0.95), Nidwalden (0.73) und Uri (1.13) als ausgenommen unterdurchschnittlich. Zwei Verfahren auf 35'585 Einwohner sind als sehr wenig zu erachten.

b) Mutmasslich erhebliche Dunkelziffer von Tierdelikten im Kanton Obwalden

Rund 97% der 725 Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Obwalden halten Nutztiere⁴², darunter 18'088 Tiere der Rindergattung, 11'188 Schweine und 35'984 Nutzhühner⁴³. 2010 wurden in acht Schlachtbetrieben auf dem Kantonsgebiet 6403 Tiere geschlachtet⁴⁴. Per 31.12.2010 waren im Kanton Obwalden 1884 Hunde registriert⁴⁵. Auf der Hochwildjagd wurden von 320 Jägern u.a. 344 Gemsböcke, -geissen und Jährlinge und 64 Tiere der Rotwildgattung erlegt⁴⁶. Der vielschichtige Umgang mit Tieren in allen Lebensbereichen findet im Kanton Obwalden in vergleichbarem Ausmass statt wie in den übrigen Schweizer Kantonen. Demgemäss ist davon auszugehen, dass im Jahr 2010 auch im Kanton Obwalden weit mehr Tierschutzverstösse begangen wurden, die allerdings offensichtlich keinerlei strafrechtliche Konsequenzen nach sich zogen.

Im Jahr 2010 hat das VdU 120 Fälle im Nutztierbereich und 67 Meldungen betreffend Heimtierhaltungen bearbeitet⁴⁷, wobei in 56 Fällen (Nutztiere) bzw. in 18 Fällen (Heimtiere) Verfügungen im Sinne des Tierschutzes erfolgten. In acht Fällen wurden Tierhalteverbote ausgesprochen. Auf landwirtschaftlichen Betrieben wurden 1072 Stichprobenkontrollen durchgeführt⁴⁸. In 42% aller kontrollierten Fälle waren die Anforderungen an die Schmerzausschaltung bei der Kastration oder beim Enthornen von Tieren nicht erfüllt⁴⁹. Bei der Kontrolle von Wildtierhaltungen mussten in vier Fällen Massnahmen getroffen

⁴² Mehrjähriger nationaler Kontrollplan für die Schweiz 2010-2014, Kantonsprofil Obwalden 5.

⁴³ Nutztierbestand 2009, Mehrjähriger nationaler Kontrollplan für die Schweiz 2010-2014, Kantonsprofil Obwalden 6.

⁴⁴ Laboratorium der Urkantone, Jahresbericht 2010, 4. Anhang.

⁴⁵ Animal Identity Service (ANIS), Geschäftsbericht 2010 12. Zu beachten ist, dass die effektive Anzahl Hunde mutmasslich geringfügig darunter liegt, da verstorbene Tiere oft mit Verzögerung oder gar nicht gemeldet werden. Die Registrierung von Hunden ist in der Schweiz obligatorisch, demgegenüber existiert keine Chip- und Registrierungspflicht für Katzen. Auf freiwilliger Basis bei ANIS registriert waren im Jahr 2010 353 Katzen.

⁴⁶ Jäger-, Wild- und Abschuss-Statistik Kanton Obwalden 1990-2010. Gemäss Wildzählung/Wildschätzung des Amtes für Wald und Landschaft des Kantons Obwalden lebten 2010 im Kanton Obwalden 300 Steinwildtiere, 1614 Tiere der Gattung Gemswild sowie 420 Hirsche und Kahlwild.

⁴⁷ Laboratorium der Urkantone, Jahresbericht 2010 44.

⁴⁸ Die entsprechenden Kontrollen erfolgten durch akkreditierte Kontrollorganisationen. In 141 Fällen wurden Mängel gemeldet, die durch die kantonalen Landwirtschaftsämter mittels Direktzahlungskürzungen sanktioniert wurden. In 13 Fällen mit schwerwiegenden Mängeln erfolgten zusätzliche Massnahmen durch das VdU. 112 Betriebe ohne Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), davon 94 risikobasiert, wurden von den Amtstierärzten kontrolliert, Laboratorium der Urkantone, Jahresbericht 2010 45.

⁴⁹ Laboratorium der Urkantone, Jahresbericht 2010 48.

werden⁵⁰. In insgesamt 49 Fällen auf dem gesamten Konkordatsgebiet wurde Strafanzeige erstattet⁵¹. Wie viele dieser Interventionen durch das VdU den Kanton Obwalden betreffen geht aus dem Jahresbericht nicht hervor.

Grund zur Annahme einer erheblichen Dunkelziffer strafrechtlich relevanter Tierschutzmängel, die keine Anzeige zur Folge haben, besteht auch aufgrund der Feststellungen der akkreditierten Kontrollfirma Qualinova AG⁵². In ihrem Rundschreiben an die Landwirte der Urkantone teilt sie mit, dass bei angemeldeten Kontrollen in ca. 5% der Betriebe Mängel im qualitativen Tierschutz festgestellt wurden, während der entsprechende Wert bei unangemeldeten Kontrollen bei über 60% lag⁵³.

c) Ursachen des mangelhaften Tierschutzstrafvollzugs

aa) Veterinäramt der Urkantone: Missachtung der Anzeigepflicht

Noch immer werden gemäss VdU offiziell nur schwerwiegende Mängel in der Tierhaltung zur Anzeige gebracht⁵⁴. Diese Regelung widerspricht der bundesrechtlichen Vorschrift i.S.v. Art. 24 Abs. 3 TSchG, wonach vorsätzliche Verstösse gegen die Tierschutznormen zwingend zur Anzeige zu bringen sind⁵⁵. Der verantwortliche Kantonstierarzt macht sich mit der Missachtung dieser verbindlichen Regelung selber im Sinne einer Verletzung der Tierschutzgesetzgebung strafbar⁵⁶.

Zweifellos stellen verwaltungsrechtliche Massnahmen (Bewilligungsentzug, Beschlagnahme, Tierhalteverbot etc.) für den unmittelbaren Schutz der betroffenen Tiere das wirkungsvollste Mittel dar. In vielen Fällen kann damit auf Missstände in der Tierhaltung und -produktion sofort reagiert bzw. direkter Einfluss auf die Situation eines Tieres genommen und ein unrechtmässiger Zustand beseitigt werden. Die Tätigkeit der kantonalen Veteri-

⁵⁰ Laboratorium der Urkantone, Jahresbericht 2010 45.

⁵¹ Nur 23 dieser Strafanzeigen betrafen eigentliche Tierschutzdelikte. 26 Fälle betrafen Aggressionen durch Hunde und zielten damit auf die Sicherheit des Menschen vor Tieren und nicht auf den Tierschutz ab, Laboratorium der Urkantone, Jahresbericht 2010 45.

⁵² Qualinova AG, Rundschreiben Winter 2011/2012. Im Kanton Obwalden übernehmen verschiedene privatrechtlich organisierte Firmen, darunter die Qualinova AG, als anerkannte Kontroll- und Zertifizierungsstellen Tierschutzinspektionen im Bereich des ÖLN, der Ethoprogramme sowie diverser Labelrichtlinien. Sie sind gemäss der Vorgabe in Art. 213 Abs. 5 TSchV entsprechend akkreditiert.

⁵³ Im Rundbrief spricht die Qualinova AG künftig vermehrte strafrechtliche Verzeigungen an, wobei nicht klar ist, ob sie selbst künftig Strafanzeige erheben will oder die zunehmende Bereitschaft der Bevölkerung zur Erstattung von Anzeigen bei Tierschutzdelikten meint.

⁵⁴ Sanktionsschema Tierschutzkontrolle des LdU vom 22.2.2008 2.

⁵⁵ Vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 232ff.

⁵⁶ Der Jahresbericht 2010 des LdU nimmt zur Forderung von Tierschutzorganisationen nach einem besseren strafrechtlichen Tierschutzvollzug wie folgt Stellung: "Dem ist entgegen zu halten, dass Verwaltungsmassnahmen schneller greifen und Bussen nach einem aufwändigen Verfahren oft gering ausfallen. In schweren Fällen und wiederholten Verstössen erstattet das VdU Strafanzeige.", Laboratorium der Urkantone, Jahresbericht 2010 45. Dreierlei ist hierzu zu sagen: Strafverfahren treten nicht an die Stelle von Verwaltungsmassnahmen, sondern flankieren diese im Sinne eines effizienteren Vollzugs. Geringfügig ausfallende Strafen sind ein Indiz für Vollzugsmängel und dürfen nicht dazu führen, dass in Resignation keine Strafanzeigen mehr erstattet werden. Das Bekenntnis zur Erstattung von Strafanzeigen allein in schweren und Wiederholungsfällen stellt eine erneute Beteuerung einer rechtswidrigen Praxis dar.

närdienste ist für das Tierwohl darum unverzichtbar⁵⁷; sie ersetzt jedoch nicht eine konsequente Strafverfolgung bereits verübter Delikte. Deren Beurteilung und angemessene Bestrafung entspricht dem klaren Willen von Gesetzgeber und Bevölkerung. Sie schärft das gesellschaftliche Bewusstsein für einen respektvollen Umgang mit Tieren ergänzend und entfaltet ebenfalls eine starke präventive Wirkung⁵⁸.

Bei Tierschutzverstössen sind daher sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel gemeinsam auszuschöpfen und zwei selbständige Verfahren durchzuführen: ein verwaltungsrechtliches zum Schutz der betroffenen Tiere und ein strafprozessuales gegen den Delinquenten. Veterinärbehörden sind allein für die Ergreifung von Verwaltungsmassnahmen und administrativen Zwangsmitteln zuständig, die der Beseitigung eines gesetzeswidrigen Zustands dienen⁵⁹. Festgestellte vorsätzliche Tierschutzdelikte haben sie hingegen zwingend auch bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen⁶⁰.

bb) Kantonale Behörden: mangelnde Motivation zur Durchsetzung des Tierschutzrechts?

Schwer festzustellen sind die Ursachen für die Unterschiede im strafrechtlichen Tierschutzvollzug der Urkantone. Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass das VdU und die Kontrollorganisationen in den Kantonen nach denselben, vereinheitlichten Rechtsgrundlagen vorgehen, sind die Unterschiede mutmasslich auf anderen Vollzugsebenen zu suchen, etwa bei der Motivation der kantonalen Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden. Dies insbesondere, weil ein genauer Blick in die kantonalen Vollzugsgrundlagen im Grunde eine andere Situation erwarten liesse. Gemäss Art. 25 Abs. 1 VetG müssen sowohl Polizei- als auch die dem Kantonstierarzt nachgeordneten Vollzugsorgane wie amtliche und nichtamtliche Tierärzte, amtliche Fachassistenten, Bieneninspektoren, Schätzungsexperten und Wasenmeister diesem Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung unverzüglich melden. Dies gilt nach Art. 25 Abs. 2 VetG überdies auch für bestimmte Berufsgruppen wie Klauenpfleger, Besamer und Tierhomöopathen⁶¹.

Weitreichende Befugnisse zum Schutz von Tieren kommen in Obwalden den Polizeibehörden zu⁶². Die Polizeigesetzgebung anerkennt Tiere als rechtlich geschützte Objekte in eigener Kategorie neben Gegenständen und Personen und erlässt überdies einen umfassenden Schutzauftrag der Polizei gegenüber Tieren. Überdies ist der Kanton Obwalden

⁵⁷ Anzumerken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass auch Verwaltungsbehörden oft erst dann eingreifen können, wenn Tieren bereits Leid widerfahren ist.

⁵⁸ Zum Ganzen siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 262ff.

⁵⁹ Die entsprechenden Massnahmen sind nicht von allfälligen Strafverfahren oder deren Ausgang abhängig und können daher auch parallel dazu erfolgen (Goetschel Antoine F., Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart/Wien 1986 174 N 2; Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F., Wahrnehmung tierlicher Interessen im Straf- und Verwaltungsverfahren [unter besonderer Berücksichtigung der Situation des Kantons Zürich], Schriften zum Tier im Recht, Band 3, Zürich/Basel/Genf 2011 30; Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Spring Alexandra, Tier im Recht transparent, Zürich 2008 52).

⁶⁰ Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 491f. und 494. Zum Ganzen siehe auch Bolliger/Richner/Rüttimann 262ff.

⁶¹ Art. 25 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 VetG i.V.m. Art. 5 AB VetG (Ausführungsbestimmungen zum Veterinärsgesetz des Kantons Obwalden vom 11.1.2011, 818.111).

⁶² So werden die Polizeibehörden zu einer ganzen Reihe von Massnahmen zum Schutz von Tieren ermächtigt und verpflichtet, so etwa zum Einschreiten bei Gefahren, die Tiere betreffen, zur Ingewahrsamnahme von Personen, die Tiere gefährden und zur häuslichen Durchsuchung zum Schutz von Tieren auch entgegen der Einwilligung des Inhabers, vgl. Polizeigesetz des Kantons Obwalden vom 11.3.2010 (PolG, 510.1).

dem ViCLAS-Konkordat⁶³ angeschlossen. Das ViCLAS-Analysesystem registriert besondere Gewalt- und Sexualdelikte, wobei gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. f ViCLAS-Konkordat auch Tierquälereien gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a und b TSchG aufgenommen werden, sofern aufgrund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualdelikt auszugehen ist.

cc) Gesamtbild und Fazit

Insgesamt bietet die gesetzliche Grundlage des Kantons Obwalden nicht nur eine ausreichende Handhabe für einen effizienten Tierschutzvollzug, vielmehr nimmt sie die zur Meldung angewiesenen und in die Untersuchung von Straftatbeständen des Tierschutzrechts involvierten Behörden in die Pflicht. Dass aus Obwalden dennoch nur gerade zwei Straffälle vorliegen, ist sehr bedenklich und sollte dringend zu entsprechenden Verbesserungsbemühungen führen.

⁶³ Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2.4.2009 (ViCLAS-Konkordat, 510.7). ViCLAS bedeutet Violent Crime Linkage Analysis System.

6. Forderungen für einen besseren Vollzug

Die gesamthaft starke Zunahme von Tierschutzstrafverfahren ist in erster Linie auf die pflichtbewusste Strafverfolgung einiger weniger Kantone zurückzuführen. In anderen Kantonen hat sich die Situation in den letzten Jahren nur unwesentlich verbessert, so dass vielerorts noch immer ein teilweise dramatisches Vollzugsdefizit und damit dringender Handlungsbedarf besteht. Die sieben aus der Sicht des Tierschutzrechts wichtigsten Postulate für eine wirksamere Strafpraxis seien in der Folge dargestellt⁶⁴:

6.1. Griffige kantonale Strukturen

Die Kantone haben im Rahmen der kantonalen Vollzugsgesetzgebung Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine strikte Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Modelle, wie sie die Kantone Bern und St. Gallen kennen, tragen nachweislich dazu bei, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und verfolgt werden. Sie können für andere Kantone Vorbildcharakter haben.

6.2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung

Tierschutzstrafuntersuchungen müssen von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen geführt werden. Bei begründeten Anzeigen ist möglichst unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme vorzunehmen.

6.3. Fachkompetenz und Ausbildung

Um die für das Tierschutzstrafrecht neuralgischen Amtsstellen (Veterinärbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte) mit engagierten und kompetenten Personen besetzen zu können, kommt ihrer gezielten Ausbildung herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Ausbildung von Juristen im Tierschutzrecht verbessert wird⁶⁵. Die TIR bietet hierbei eine Hilfestellung, indem sie bspw. vor Polizeikorps zum Tierschutzrecht referiert oder mit ihrer Schriftenreihe – namentlich mit Band 1 zum Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis – zu einem besseren Verständnis und einer erhöhten Sensibilität für den rechtlichen Tierschutz beiträgt.

⁶⁴ Die hier auf die wesentlichen Punkte gekürzten Postulate werden in Bolliger/Richner/Rüttimann 297ff. im Detail erläutert.

⁶⁵ Hier bestehen noch beträchtliche Defizite, denn wird etwa in der universitären Grundschulung von Juristen das Tierschutzrecht – wenn überhaupt – lediglich als Randgebiet behandelt und sind entsprechende Angebote noch selten (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 308).

6.4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden

Für eine bestmögliche Schutzwirkung des Tierschutzrechts müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Behebung rechtswidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden können. Bei einem Tierschutzverstoss ist neben den gebotenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere deshalb in jedem Fall ein strafprozessuales Verfahren gegen den Delinquenten einzuleiten. Festgestellte vorsätzliche Tierschutzdelikte haben die Veterinärbehörden von Gesetzes wegen zwingend auch bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Veterinärdiensten, den Strafverfolgungs- und den Strafuntersuchungsbehörden sowie Organisationen (wie etwa im Kanton Bern mit dem DBT) ist somit unerlässlich.

6.5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände

Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Anklage- und Rechtsprechungsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden. Abgrenzungen zwischen den verschiedenen tierschutzstrafrechtlichen Tatbeständen müssen korrekt vorgenommen werden⁶⁶. Im Zweifelsfall sind Sachverhalte vermehrt als Tierquälereien statt als Übertretungen zu qualifizieren, was nicht nur Auswirkungen auf den Strafrahmen, sondern auch auf die Verjährungsfristen⁶⁷ und einen allfälligen Strafregistereintrag⁶⁸ hat.

6.6. Angemessene Strafhöhe

Oftmals sind die für Tierschutzdelikte ausgesprochenen Strafen derart mild, dass es ihnen am erhofften Effekt fehlt⁶⁹ und sie weder auf den Täter noch auf die Gesellschaft eine abschreckende Wirkung zu entfalten vermögen⁷⁰. Von den urteilenden Instanzen ist zu fordern, bei der Sanktionierung von Tierschutzstraftaten den zur Verfügung stehenden Strafrahmen besser auszuschöpfen⁷¹ und vermehrt hohe, den Delinquenten wirklich treffende Geld- sowie auch unbedingte Freiheitsstrafen zu verhängen.

⁶⁶ Zur Abgrenzung zwischen dem Vergehenstatbestand der Tierquälerei und der vorschriftswidrigen Tierhaltung bzw. -beförderung siehe die Ausführungen zu den einzelnen Tatbeständen in Bolliger/Richner/Rüttimann 77ff.

⁶⁷ Vorsätzlich begangene Tierquälereien können als Vergehen während sieben, Übertretungen während fünf Jahren verfolgt werden (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 165).

⁶⁸ Im Strafregister eingetragen werden sämtliche in der Schweiz verübten Verbrechen und Vergehen, für die eine Person zu einer Strafe oder Massnahme verurteilt worden ist. Bei Übertretungen gilt dies hingegen nur, wenn eine Busse von mehr als 5000 Franken oder gemeinnütziger Arbeit von mehr als 180 Stunden ausgesprochen wurde (siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 165).

⁶⁹ Bolliger/Goetschel, Wahrnehmung tierlicher Interessen im Straf- und Verwaltungsverfahren 25.

⁷⁰ Zur spezial- und generalpräventiven Absicht des Tierschutzstrafrechts siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 71.

⁷¹ Zum Umstand, dass sich die in der Praxis ausgefallten Sanktionen in der Regel im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befinden, siehe ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann 216ff.

6.7. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Die Verantwortung für die Verbesserung des mangelhaften Vollzugs im strafrechtlichen Tierschutz liegt nicht nur bei den staatlichen Organen, sondern bei der gesamten Gesellschaft. Viele Tierschutzdelikte ereignen sich im geschlossenen Umfeld der Täter⁷². Von den zuständigen Behörden können sie freilich erst dann untersucht werden, wenn diese entsprechend informiert worden sind. Strafanzeigen⁷³ und Hinweisen aus der Bevölkerung kommt für die Verfolgung von Tierquälern daher entscheidende Bedeutung zu⁷⁴.

Privatpersonen obliegt zwar keine Rechtspflicht zur Anzeige eines beobachteten Tierschutzverstosses⁷⁵, aus ethischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Um Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, ist das möglichst schnelle Einreichen einer sorgfältig dokumentierten Strafanzeige oftmals unverzichtbar, auch dann, wenn der Täter nicht bekannt ist⁷⁶.

⁷² Bolliger/Richner/Rüttimann 195.

⁷³ Bolliger/Richner/Rüttimann 173.

⁷⁴ Goetschel Antoine F./Bolliger Gieri, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 170.

⁷⁵ Dies im Gegensatz zu den Mitgliedern der Straf- und unter gewissen Voraussetzungen auch der Verwaltungsbehörden; siehe dazu Bolliger/Richner/Rüttimann 173ff.

⁷⁶ Die Polizei muss auch bei Strafanzeigen "gegen Unbekannt" die Ermittlungen aufnehmen und alles daran setzen, den Täter ausfindig zu machen und einer Verurteilung zuzuführen (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 174).